

Es wird sodann zur Tagesordnung übergeschritten und kommt als 1. Punkt derselben das Gesetz betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten zur Beratung.

Präsident: weist bezüglich dieses Gesetzes in erster Linie auf das den Abgeordneten zugekommene Referat hin, greift jedoch die einzelnen wichtigen Bestimmungen noch besonders auf und erteilt hinreichende Aufklärung derselben. Er gibt auch bekannt, daß im vorliegenden Gesetze die Volljährigkeit auf das 21. Altersjahr herabgesetzt sei, trotzdem die im März 1919 stattgefundene Volksabstimmung eine bezügliche Vorlage verworfen habe. Der Referent betont jedoch, daß es kommen müsse, daß die Volljährigkeit auf das 21. Altersjahr herabgesetzt werde, denn wir kämen sonst mit verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen in Konflikt. So müsse nach den derzeit geltenden Gesetzesvorschriften einem Ausländer z.B. einem Schweizer, da die Schweiz Gewerbegegnrecht ausübt, die Konzession zur Ausübung irgend eines Gewerbes erteilt werden, wenn er volljährig sei und die sonstigen vorgeschriebenen gesetzlichen Unterlagen bebringe. Der Schweizer sei nun mit 21 Jahren - in einzelnen Kantonen ^{schon} sogar mit 19 und 20 Jahren - volljährig, folgedessen müsse also dem Schweizer die Konzession mit dem 20. Altersjahr bezw. noch darunter erteilt werden, während sie einem Inländer erst mit 24 Jahren erteilt werden können. Der Präsident bringt noch andere Beispiele, so auch das Eherecht, nach welchem nach Erfüllung des 14. Lebensjahres die Eingehung einer Ehe gestattet sei, was in verschiedenen anderen Staaten in denen eine frühere Großjährigkeit festgelegt sei, nicht gestattet werde. Redner betont auch besonders noch, daß die meisten zivilisierten und kulturell hochstehenden Staaten der Welt für die Großjährigkeit eine niedrige Altersgrenze

festgesetzt haben.

Ferner sei auch das Landtagswahlrecht in gegenständlicher Gesetzesvorlage neu geregelt. In der erst vor kurzem ausgearbeiteten Landtagswahlordnung seien nämlich krasse Widersprüche vorhanden und um nicht schon wieder eine Gesetzesänderung vornehmen zu müssen, sei die Wahlordnung in dieses Gesetz einbezogen worden.

Zur Wahlordnung möchte er noch bemerken, daß bezüglich der Stimm- und Wahlzettel eine Änderung getroffen worden sei, indem nicht mehr amtliche Stimmzettel verwendet werden müssen. Es werden jedoch jedem Stimmberechtigten amtliche Stimmzettel ausgestellt und müssen auch in jedem Abstimmungslokale genügend amtliche Stimmzettel aufliegen. Es müsse aber nicht gerade ein amtlicher sondern könne auch ein anderer Stimmzettel benützt werden, nur müsse dieser aus weißem Papier bestehen. Diese Änderung sei in dieses Gesetz aufgenommen worden, da das bisherige System völlig versagt habe. Ein Mißbrauch sei nicht zu befürchten, da ein solcher strenge gesetzliche Bestrafung zur Folge hätte.

Der Präsident stellt sodann die Gesetzesvorlage zur allgemeinen Diskussion.

Abg. Washler: beantragt Lesung des Gesetzes.

Präsident: beginnt mit der Lesung und gibt bekannt, daß auch jedem Artikel die Debatte benützt werden könne.

Abg. Bichel: In Art. 9 Absatz 1 sei nun die Volljährigkeit auf das 21. Altersjahr herabgesetzt, er bemerke daß er kein grundsätzlicher Gegner dieser Bestimmung sei, möchte jedoch anfragen, ob der Landtag ohne weiteres bereit sei, diese Gesetzesbestimmung so festzusetzen. Im Jahre 1919 sei eine bezügliche Vorlage durch die Volksabstimmung verworfen worden und er könne sich aus

diesem Grunde nicht ohne weiters für die Herabsetzung erklären. Es sei vielleicht auch angezeigt, wenn eine Bestimmung in dieses Gesetz aufgenommen werde, daß ein Antrag, der von der Volksversammlung verworfen worden sei, erst etwa nach 3 oder 4 Jahren wieder in den Landtag eingebracht werden dürfe.

Abg. Wachter: Ist in diesem Punkte auch der Ansicht des Vorredners. Bezüglich des Absatzes 2 Art. 2 möchte er noch Aufklärung, ob zum B. ein Handwerker der die größte Zeit des Jahres als Geselle im Auslande sich ^{zu} Aufhalte, auch stimmberechtigt sei.

Abg. Walser: Für ihn sei es leicht begreiflich, daß sich Büchel gegen die Herabsetzung der Altersgrenze für die Volljährigkeit ins Zeug setze. Man erinnere sich nur an die seinerzeitigen Partei- und Zeitungskämpfe und falle es einem dann gewis nicht schwer den Standpunkt Büchels zu begreifen. Bei Schaffung des jetzt noch geltenden Gesetzes betreffs, die Bürgerwehr, sei es anders gewesen. In jenem Gesetze sei die Bestimmung enthalten, daß, einer wenn er das 20. Altersjahr vollendet habe, Mitglied der Wehr werden könne, folgedessen auch die Berechtigung zum Waffnen tragen erlange. Im komme es sonderbar vor, daß einer für die Aufnahme in eine bewaffnete Wehr, die unter Unterständen gewis ein verantwortungsvolles eigenes Handeln eines jeden Einzelnen bedinge, früher fähig sein solle, als zum Stimmen und Wählen.

Abg. Büchel: Er könne der Ansicht des Vorredners nicht beistimmen. Er (Büchel) und viele andere haben seinerzeit aus Überzeugung gegen die Herabsetzung der Altersgrenze bestimmt und nicht aus Partetrückstcht.

Präsident: Es dürfte am zweckmässigsten sein, diese Punkte noch zurückzustellen und dieselben dann später

nochmals in Behandlung stehe.

Abg. Kaiser: Bezüglich des Absatzes 1 sei er auch der Ansicht Büchels, dem zweiten Absatz möchte er auch noch näher aufgeklärt.

Abg. Wachter: Er werde später nochmals auf diese Punkte zurückkommen.

Abg. Wolfinger: Bezüglich der Herabsetzung der Altersgrenze könnten wir auf Schwierigkeiten stoßen, da doch die seinerzeitige Volksabstimmung maßgebend sei.

Abg. Gubelmann: Er würde diesen Punkt der Entscheidung durch eine neuerliche Volksabstimmung überlassen.

Abg. Gassner: Er finde den Absatz 1 für Zeitgemäß, trotzdem er seinerzeit auch gegen die Herabsetzung der Altersgrenze gemessen sei. Er sei jedoch auch der Ansicht Büchels, daß vom Volke verworfene Initiativbegehren erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wieder eingebracht werden dürfen, denn sonst könnte Mißbrauch getrieben werden. Er stelle diesen Antrag, jedoch im Allgemeinen.

Abg. Büchel: Er habe diesen Antrag auch im Allgemeinen und nicht nur für den jetzt strittigen Punkt gestellt.

Präsident: beantragt, diesen Punkt noch zurückzustellen, er werde einen diesbezüglichen Antrag formulieren und könne dann nochmals darauf zurückgekommen werden.

Abg. Wachter: beantragt den ganzen Artikel 2 zurückzustellen.

Der Antrag wird angenommen.

Abg. Büchel: beantragt, daß in Artikel 4 Absatz 2 auch unaufschiebbare Geschäfte als Entschuldigungsgründe aufgenommen werden.

Wird statt gegeben.

Abg. Wolfinger: Er halte es nicht für notwendig, daß das schon von öffentlichen Einsicht aufgelegte Stimm-

register auch in der Amtstafel ausgehängt werden müsse (Art. 5 Abs. 3) .

Präsident: Die Aushängung des Register in der Amtstafel bedeute auch eine Entlastung für die Vorsteher, den hier und da einer erkundige sich lieber an der Amtstafel als beim Vorsteher. Die Bezügliche Bestimmung wolle daher belassen werden.

Abg. Büchel: Wünscht in Art. 10 Abs. 3 eine Abänderung und zwar, da es den Stimmberechtigten „in der Regel“ frei stehe, auch andere als amtliche Stimmzettel zu benützen. Der Landtag ^{habe} so freie Hand, in besonderen Fällen nur amtliche Stimmzettel zu bewilligen.

Abg. Walser: Er würde vorläufig in dieser Hinsicht keine einschränkende Bestimmung beifügen. Wenn sich die freie Benützung von Stimmzetteln nicht bewähre, könne dies später wieder anders gesetzlich geregelt werden.

Abg. Büchel: Nach dem Antrage Walsers müsse später allenfalls wieder eine Gesetzesabänderung stattfinden, was sich sonst erübrigen liesse.

Abg. Walser. Er lege besonderen Wert darauf, dass der Landtag in solchen Sachen, keinen freien Spielraum besitze. Auch der Landtag solle sich an die Gesetze halten.

Der Antrag Büchel wird mit 13 Stimmen abgelehnt.

Abg. Walser. wünscht Auskunft bezüglich Beglaubigung der Unterschriften durch den Ortsvorsteher bei Sammelbegehren. Der Vorsteher müsse lediglich den Unterschriftensammlern das Vertrauen schenken und die Unterschriften im guten Glauben bestätigen. Er könne doch später nicht hierfür verantwortlich gemacht werden. (Art. 23 Abs. 2.)

Präsident gibt Aufklärung, nach welcher der Vorsteher nicht verantwortlich gemacht werden kann. Bei Unterschriftenfälschungen haben die Schuldigen gesetzliche Bestrafung zu gewärtigen.

Abg. Walser fragt an, ob gegen einen vom Landtag gefassten, das ganze Land betreffenden Finanzbeschluss z. B. nur von der oberen bzw. unteren Landschaft gegen die sie betreffenden Verpflichtungen das Referendums- und Inkassobehrengen gestellt werden könne. (Art. 24.)

Präsident bejaht dies.

Abg. Gassner hält die in Artikel 44 Abs. I enthaltene ständige Einberufungsfrist, besonders mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Triesenberg, für zu kurz bemessen. Er beantragt Verlängerung dieser Frist auf acht Tage.

Der Antrag Gassner wird angenommen.

Präsident. Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit (1/2 I Uhr) beantrage er eine Mittagspause und Fortsetzung der Sitzung um 1/2 3 Uhr.

Angenommen.

Präsident eröffnet nachmittags die Sitzung und kommt auf Art. 2 zurück.

Abg. Gassner. Bezüglich der Herabsetzung der Altersgrenze für die Volljährigkeit auf 21 Jahre glaube er, dass die letzte Volksabstimmung entschieden habe und der Landtag diesen Beschluss nicht ohne weiteres sistieren könne.

Grundsätzlich sei er auch nicht gegen die Herabsetzung.

Geordneter Walser. Nachdem die Gründe über diesen Punkt schon zur Genüge auseinandergesetzt worden sind, halte er es für überflüssig, noch länger darüber zu sprechen und ersuche um Abstimmung.

Abg. (Wachter.) Büchel. Er sei auch kein grundsätzlicher Gegner der Herabsetzung der Altersgrenze, verweise jedoch auf das von ihm in der vermittelten Sitzung zu diesem Punkte Gesagte.

Abg. Wachter. Vielleicht wären mit Rücksicht auf den von

Büchel eingenommenen Standpunkt noch Abgeordnete hier, die Vertagung der Beschlussfassung über vorliegendes Gesetz wünschen. Er lege Wert darauf, dass ein solches Gesetz mit überwiegender Stimmenmehrheit beschlossen werde.

Abg. Walsch. Wenn wir dem Volke Rechte einräumen wollen, so wollen wir dies tun und nicht mehr lange hin- und hersögern, er beantrage Abstimmung.

Abg. Wachter. Es handle sich ja nur um die Volljährigkeit und möchte er wegen diesem einzigen strittigen Punkte keine Spaltung herbeiführen, sondern, wie schon gesagt, durch Vertagung, dem Gesetze ein überwiegendes Mehr für die Annahmestehern.

Abg. Walsch. Er lasse sich vom Vorredner keine andere Überzeugung aufträngen. Er handle nach seiner eigenen festen Überzeugung und beantrage nochmals Abstimmung.

Abg. Maregg unterstützt Walsch. Er (Maregg) könne nur, wenn Art. 8 Abs. I angenommen werde, für die Annahme des Gesetzes stimmen. Ansonsten sei er grundsätzlich dagegen.

Abg. Büchel erklärt nochmals, dass er nicht grundsätzlich dagegen sei, sondern nur gegen den eingeschlagenen Weg.

Präsident lässt über die Annahme des Art. 8 Abs. I abstimmen.

Absatz I wird mit 11 gegen 4 Stimmen angenommen.

Präsident. Er habe den von Büchel vormittags gestellten Antrag formuliert, derselbe laute:

„Initiativebegehren (Gemeinde- und Sammelinitiativen) auf Erlass, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder der Verfassung, dürfen, wenn ein solches Begehren in einer Volksabstimmung verworfen worden ist, über denselben Gegenstand erst nach Umfluss von zwei Jahren seit

der Volksabstimmung und ein Abberufungsbegehren darf im Zeitraum eines Jahres nur einmal gestellt werden.

Eingaben, die gegen vorstehende Bestimmung ^{en} verstoßen, können von der Behörde zurückgewiesen und die Einberufung einer Gemeindeversammlung kann verweigert werden (Art. 44). Gegen diese Zurückweisung, oder Verweigerung ist Beschwerde zulässig."

Vorstehender Antrag wäre als 3. und 4. Absatz dem Artikel 24 beizufügen.

Abg. Wächter. Er sei auch für die Aufnahme dieses Antrages. Es gehe denn doch nicht an, dass eine von der Volksversammlung verworfene Vorlage nach einem halben Jahre schon wieder zur Behandlung im Landtage eingebracht werde. Er glaube, eine bezügliche Bestimmung, dass vom Volke verworfene Vorlagen erst nach gewisser Zeit wieder eingebracht werden dürfen, auch in einem Schweizergesetz gelesen zu haben.

Es scheine ihm aber, das Abberufungsbegehren sollte mehr als einmal im Jahre vom Volke gestellt werden dürfen. Er habe dies übrigens auch schon in der Kommission beantragt. Im andern Falle sei es eine gewisse Bevormundung des Volkes.

Präsident. In diesem Falle könnte dann jedoch auch Mißbrauch getrieben werden und dafür schaffe man keine Gesetze.

Abg. Wächter. Nach seiner Ansicht wäre ein Mißbrauch nicht zu befürchten.

Abg. Wälsler. Nach seiner Ansicht werden durch Aufnahme des Antrages Büchel dem Volke seine Rechte eingeschränkt. Er mache auch aufmerksam, dass Art. 111 der Verfassung der Landtag, wenn in der ersten Sitzung keine Stimmeneinhelligkeit erlangt werde, in zwei, dann aufeinander-

folgenden Sitzungen mit Dreiviertelsstimmenmehrheit das Grundgesetz abändern könne.

Präsident bringt den Antrag Büchels zur Abstimmung.

Der Antrag wird mit 9 Stimmen angenommen.

Abg. Katsch. Bezüglich der Beglaubigung der Unterschriften bei Sammelbegehren durch den Vorsteher sei er noch nicht ganz im Klaren. Der Vorsteher könne nur jene Unterschriften beglaubigen, die vor seinen Augen beigesetzt wurden. Er wünsche eine etwas präzisere Fassung des Art. 23 Abs. 2.

Präsident. formuliert den Abs. 2 des Art. 23 neu und hätte dieser zu lauten: Die Stimmberechtigung und Unterschrift der Untersetzener ist von der Ortsvorsteherung derjenigen der Gemeinde, in welcher dieselben ihre politischen Rechte ausüben, auf der betr. Eingabe selbst unter Beifügung des Datums am Schlusse samthast auf Grund des Wahl- bzw. Stimmregisters und der Angaben des Unterschriftensammlers oder des Unterschrriebenen selbst zu bescheinigen (beglaubigen.) Hiefür dürfen keine Gebühren berechnet werden.

Der Antrag Kaisers wurde gegen 2 Stimmen angenommen.

Präsident. beantragt nun Abstimmung über das ganze Gesetz.

Abg. Wachter. wünscht Vertagung, damit mehr Einhelligkeit in der Abstimmung erlangt werde.

Abg. Gassner. Er sei der Ansicht, nachdem schon über die strittigen Punkte abgestimmt worden sei, könne ruhig auch über das ganze Gesetz abgestimmt werden.

Abg. Wachter. Er halte seinen Antrag aufrecht.

Abg. Wäiser. Nachdem man Art. nach Art. gelesen habe und das Meiste ja einstimmig angenommen wurde, wisse er nicht, warum die Abstimmung verschoben werden sollte. ER beantrage
Abstimmung.

Abg. Wächter. Früher habe man Gesetzesvorlagen immer einer zweiten Lesung unterzogen.

Präsident. Diese Behauptung sei nicht richtig, es seien die meisten Gesetzesvorlagen nur einer Lesung unterzogen worden.

Abg. Walser. Artikel nach Artikel sei angenommen worden, er könne nun nicht begreifen, warum jetzt nicht über die ganze(Gesetz-) Vorlage abgestimmt werden solle.

Präsident. bringt den Antrag auf Vertagung zur Abstimmung.

Dieser Antrag wurde gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Präsident. Nachdem der Antrag auf Vertagung gefallen sei, bringe er den Antrag auf Annahme des ganzen Gesetzes zur Abstimmung.

Das Gesetz wurde mit 13 Stimmen angenommen.

- - - - -

Punkt 2 der Tagesordnung (Antrag der Finanzkommission auf Bewilligung eines Beitrages von 300 Frs. zu den Kosten der Erstellung eines Kanales in Balsers.- Referent Regierungsrat Gubelmann).

Der Referent gibt bekannt, dass sich Johann Vogt in Balsers bei der Regierung beschwert habe, dass sein Haus durch den Abfluss des Abwassers, das besonders bei Regenwetter in grosser Menge durch die Strasse von Pralawisch herunterflesse, stark beschädigt werde, indem das Wasser in die Keller eindringe. Vogt habe um Ableitung des Wassers durch einen Kanal ersucht. Auf die Beschwerde Vogts hin habe dann ein kommissioneller Augenschein an Ort und Stelle stattgefunden und habe sich die Beschwerde als begründet erwiesen. Es sei wirklich notwendig, dass Abhilfe geschaffen werde.

Präsident stellt die Ausführungen des Referenten zur Diskussion.

Zur Sache sprechen wiederholt die Abgeordneten Wächter, Wolfinger, Walser und Frick.

Regierungskommissär: